



Protokollauszug vom

14.07.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Freihändige Auftragsvergabe, Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 361 000 Franken zu Lasten Erfolgsrechnung Produktgruppe 420 (Stadtpolizei) für Wartung der GK-Anlagen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.557-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die Wartung der Geschwindigkeitsmessenanlagen im Betrag von jährlich wiederkehrend 361 000 Franken werden gestützt auf § 23 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG), Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 lit. a der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) sowie § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe 420 (Stadtpolizei) freigegeben.
2. Der Dienstleistungsauftrag für die Wartung der Geschwindigkeitsmessenanlagen der Stadtpolizei, mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von 2.45 Millionen Franken (inkl. MwSt.), wird für eine Dauer von acht Jahren freihändig aufgrund von § 10 Abs. 1 lit. c SVO vergeben an:
 - ces complete electronic systems AG, Wallisellen
3. Die Stadtpolizei wird beauftragt, den Zuschlagsentscheid auf Simap zu publizieren.
4. Die Stadtpolizei wird beauftragt, nach Erwirkung der Rechtskraft des Zuschlagsentscheids, die Vergabe ins Vergaberegister einzutragen und die Wartung mit der Zuschlagsempfängerin vertraglich neu zu regeln.
5. Die Stadtpolizei wird beauftragt, laufend die Wirtschaftlichkeit und Marktkonformität des Angebots der Auftragnehmerin zu prüfen.
6. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 23. Juli 2021 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
7. Die Beilagen dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Bereich Stadtpolizei; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation auf Simap in Absprache mit Bereich Stadtpolizei); Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Einsatz von Geschwindigkeitsmessanlagen dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Feststellung und Ahndung von Verkehrsregelverstössen. Die Stadtpolizei Winterthur setzt dazu stationäre, semistationäre und mobile Geschwindigkeitsmessanlagen, teilweise in Kombination mit Rotlichtüberwachung, ein. Nach den über die vergangenen rund 15 Jahre gestaffelten Beschaffungen stehen heute bei der Stadtpolizei Winterthur insgesamt über 20 Geschwindigkeitsmessanlagen im Einsatz. Die Geschwindigkeitsmessanlagen müssen gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungszyklen zertifiziert und geeicht werden. Derzeit werden die Anlagen der Stadtpolizei Winterthur durch die Herstellerfirma regelmässig gewartet. Dadurch konnten diese fortlaufend auf einem aktuellen technischen Stand gehalten und die notwendigen Zertifizierungen erlangt werden.

2. Vorhaben

Die Stadtpolizei Winterthur setzt auch zukünftig auf ein Konzept mit stationären, semistationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen. Das bisherige Vorgehen, die stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen durch regelmässige Wartung fortlaufend auf technisch aktuellem Stand zu halten, hat sich bewährt. Dieses Wartungsmodell beinhaltet nicht nur die regelmässigen Wartungsarbeiten, sondern auch den Austausch einzelner Komponenten zur Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen (Garantie-Verlängerung). Umfassende Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind lediglich noch bei Beschädigungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse, wie beispielsweise durch Vandalismus oder Schäden bei Verkehrsunfällen, notwendig.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtpolizei Winterthur, die vorhandenen stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen auch weiterhin gemäss dem bisherigen Wartungsmodell instand zu halten. Durch diesen Umstand werden auch die vorgesehenen Ersatzbeschaffungen hinfällig. Mittels der ordentlichen Neuvergabe mit Publikation des Wartungsauftrags und Gebundenerklärung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben sollen die vergabe- und finanzrechtliche Situation bereinigt und darüber hinaus neue Verträge mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen werden.

3. Wahl des Wartungsmodells

3.1. Wartungsmodelle

Zur Gewährleistung der Kontrolldichte müssen die Geschwindigkeitsmessanlagen eine hohe Verfügbarkeit aufweisen. Hersteller von Geschwindigkeitsmessanlagen bieten dazu in der Regel zwei verschiedene Wartungsmodelle an:

Ersatz nach Produktlebenszyklus (Product-Life-Cycle, PLC):

Nach Beschaffung der Anlage erfolgt eine jährliche Präventivwartung durch die Herstellerfirma mit kleinem Kostenaufwand. Nach Ablauf der Garantiefrist gehen Reparaturen zu Lasten der Besitzerin. Am Ende des Produktlebenszyklus (ca. 10 Jahre) wird die Anlage vollständig ersetzt.

Wartung mit Garantieverlängerung:

Ab Beschaffung der Geschwindigkeitsmessanlage erfolgt durch die Herstellerfirma eine fortlaufende Wartung derselben. Darin enthalten sind der Ersatz defekter Komponenten wie auch der Austausch von technisch überholten Bestandteilen. Dadurch wird sowohl die Garantiezeit wie auch der Produktlebenszyklus fortlaufend verlängert, weshalb die Anlage nicht ersetzt werden muss.

3.2. Gegenüberstellung der Wartungsmodelle

Thema	PLC	Wartung	Bemerkung
Kosten Ersatzbeschaffung	---	+++	Gemäss Hochrechnungen und unter Berücksichtigung von zu erwartenden Reparaturkosten ist längerfristig bei beiden Modellen von ungefähr ähnlich hohen Gesamtkosten auszugehen
Wartungskosten	+++	---	
Reparaturkosten	---	+++	
Aktualität des Systems	-	++	PLC: Erneuerung nur bei Ersatz Wartung: fortlaufende Aktualisierung des Systems
Homogenität aller Systeme	-	+++	PLC: Homogenität kann aufgrund unterschiedlicher Enden des PLC nicht gewährleistet werden Wartung: bestehender Systemverbund ist homogen
Verfügbarkeit	+	++	PLC: Geräte können bei Reparatur ausfallen Wartung: Systemkomponenten sind austauschbar
Administrative Aufwände	--	++	PLC: regelmässige Evaluation neuer Systeme Wartung: sporadische Erneuerung des Auftrags
Ökologie	--	++	PLC: regelmässiger Komplettersatz Wartung: Ersatz nur bei Bedarf
Fazit	+ = 4 - = 12	+ = 17 - = 3	

Legende:

+++	Sehr gut
++	Gut
+	Genügend
-	ungenügend
--	Schlecht
---	Sehr schlecht

3.3. Fazit

Die Gegenüberstellung der Wartungsmodelle zeigt auf, dass, bei ähnlich hohen Kosten, durch eine fortlaufende Instandhaltung mittels Wartung und Garantieverlängerung eine hohe Verfügbarkeit der Systeme bei geringem administrativen Aufwand erreicht werden kann. Altersbedingte Reparaturkosten sowie Ersatzbeschaffungen entfallen bei der Variante Wartung gänzlich.

4. Kosten

4.1. Entfallene Investitionsvorhaben

Durch die fortlaufende Wartung mit Garantieverlängerung der bestehenden Anlagen entfallen die eingeplanten Investitionen für die Ersatzbeschaffungen.

Entfallende Investitionsvorhaben der kommenden Jahre:

Bezeichnung	Projekt-Nr.	Jahr	Betrag in Franken, inkl. MwSt
Ersatz GK-Anlage Standort 51 (2020)	19738	2021	105 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 52 (2020)	19739	2021	105 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 53 (2021)	19740	2021	105 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 54 (2025)	19741	2025	105 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 61 (2023)	19742	2023	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 62 (2023)	19743	2023	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 63 (2023)	19744	2023	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 65 (2023)	19745	2023	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 66 (2026)	19746	2026	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 67 (2026)	19747	2026	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 69 (2028)	19748	2028	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 81 (2028)	19749	2028	115 000.00
Ersatz GK/RL-Anlage Standort 82 (2029)	19750	2029	115 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 71 (2025)	19757	2025	110 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 72 (2026)	19758	2026	110 000.00
Ersatz GK-Anlage Standort 73 (2030)	19759	2030	110 000.00
Total entfallene Investitionsvorhaben			1 785 000.00

4.2. Wiederkehrende Kosten

Die Zusammenstellung der jährlich wiederkehrenden Gesamtkosten ergibt sich aus den von der Herstellerfirma ces complete electronic systems AG offerierten Kosten für die Wartung, sowie der Kosten für die jährlich vorgeschriebene Eichung durch das Institut für Metrologie (METAS).

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Eichung	Wartung	
		in Franken, MwSt. frei	in Franken, exkl. MwSt	in Franken, inkl. MwSt
10 (mobil)	Leivtec XV3	1 650.00	derzeit kein Wartungsvertrag	
20 (Container)	Multaradar CD II	2 100.00	derzeit kein Wartungsvertrag	
30 (Fahrzeugeinbau)	Ersatz in Submission	2 445.00	3 700.00	3 985.00
51	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
52	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
53	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
54	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
61	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
62	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
63	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
64	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
65	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
66	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
67	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
68	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00

69	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
71 (semi-stationär)	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
72 (semi-stationär)	CES LMS-14	2 445.00	14 000.00	15 078.00
73 (semi-stationär)	CES LMS-14	2 445.00	14 000.00	15 078.00
74 (semi-stationär)	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
81	CES LMS-04	2 445.00	14 000.00	15 078.00
82	CES LMS-14	2 445.00	14 000.00	15 078.00
83	CES LMS-14	2 445.00	14 000.00	15 078.00
Total		55 095.00	283 700.00	305 545.00
Total Eichung und Wartungsvertrag		360 640.00		
Rundung		360.00		
Total Gebundenerklärung		361 000.00		

Für die Anlage Nr. 10 (mobil) ist kein Wartungsmodell vorgesehen.

Für die Anlage 20 (Container) ist bei Ersatzbeschaffung die Prüfung eines Wartungsvertrags vorgesehen.

Der Ersatz der Anlage 30 (Fahrzeugeinbau) befindet sich derzeit in Submission, wobei der Zuschlag durch die Departementsvorsteherin Sicherheit und Umwelt noch zu erteilen ist. Die aufgeführten Beträge entsprechen dem eingereichten Angebot der vorgesehenen Zuschlagsempfängerin. Die Kosten liegen hier deutlich tiefer, da die Anlage nach der Anschaffung noch über eine zweijährige Werksgarantie verfügt.

Für die Geschwindigkeitsmessenanlagen mit den Nr. 51 bis 83 bestehen derzeit bereits Verträge gemäss dem Wartungsmodell, welche nach der Zuschlagserteilung zu erneuern sind.

4.3. Folgekosten bei Variante Wartung

Die Wartung der Anlagen umfasst die technischen Bestandteile der Geschwindigkeitsmessenanlagen. Nicht Bestandteil des Wartungsvertrages bilden die Gehäuse der Anlagen. Deren Ersatz erfolgt lediglich bei altersbedingtem Bedarf. Diese Auslagen in Höhe von rund 15 000.- Franken (fixe Messanlage) und 30 000.- Franken (semistationäre Messanlage) pro Gehäuse werden über die Laufende Rechnung der Produktgruppe 420 (Stadtpolizei) getragen.

5. Wahl der Vergabeart

Für die Beschaffung der ersten drei stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen wurde durch die Stadtpolizei Winterthur im Jahr 2005 eine Submission (offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich) durchgeführt. In den darauffolgenden Jahren wurden, gestützt auf §10 lit. f der Submissionsverordnung, weitere Geschwindigkeitsmessenanlagen mittels freihändiger Vergabe beschafft. Die heute rund 20 eingesetzten Geschwindigkeitsmessenanlagen sind Teil eines Verbundes von

mehreren technischen Systemen (Soft- und Hardware), welche durch ihre Kompatibilität und Homogenität eine effiziente Verarbeitung von festgestellten Verkehrsregelverletzungen gewährleisten.

Die bestehenden Anlagen befinden sich aufgrund der bisher bereits regelmässig ausgeführten Wartungsarbeiten auf einem zeitgemässen Stand der Technik. Ein Komplettersatz einzelner oder aller Anlagen wäre nicht nur mit hohen Kosten verbunden, sondern würde auch Anpassungen am Gesamtverbund der Systeme zur Verarbeitung der Geschwindigkeitsüberschreitungen nach sich ziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt erweist sich deshalb die Weiterführung der fortlaufenden Instandhaltung der Anlagen als wirtschaftlicher. Die auszuführenden Wartungsarbeiten an den bestehenden Geschwindigkeitsmessanlagen können dabei aufgrund der technischen Besonderheiten und aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums auch zukünftig ausschliesslich durch die Herstellerfirma durchgeführt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich zum heutigen Zeitpunkt technisch sowie wirtschaftlich kein konkreter Umstand zum Komplettersatz der Anlagen begründen liesse und die Wartung ausschliesslich durch die Herstellerfirma ausgeführt werden kann, wird der Auftrag für die Wartung in Rücksprache mit der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen gemäss § 10 lit. c SVO für die Dauer von acht Jahren freihändig an die Herstellerfirma ces complete electronic systems AG, Wallisellen, vergeben.

6. Gebundene Erklärung der Ausgaben

6.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Art. 100 der Kantonsverfassung gewährleisten die Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit, wobei die Stadtpolizei Winterthur gemäss § 17 POG, § 3 Abs. 1 Polizeigesetz sowie Art. 1 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur auf dem Stadtgebiet für diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben verantwortlich ist. Die Stadtpolizei Winterthur ist zudem gemäss § 23 POG und Art. 3 SKV für die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen des Stadtgebiets zuständig. Dies umfasst auch schwerpunktmässige Kontrollen von sicherheits-

relevantem Fehlverhalten und Gefahrenstellen. Um dieses Fehlverhalten gegenüber der Untersuchungsbehörde rechtmässig belegen zu können, ist die Polizei auf den Einsatz technischer Hilfsmittel angewiesen (Art. 9 Abs. 1 lit a. SKV).

Die Anforderungen an Messverfahren, Messsysteme und Zusatzgeräte richten sich nach der Messmittelverordnung sowie nach allfälligen messmittelspezifischen Verordnungen (Art. 3 Abs.1 Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung). Eingesetzte Geräte müssen durch das Institut für Metrologie zertifiziert und jährlich geeicht werden (Art. 4 Verordnung des EJPD über Messmittel zur amtlichen Messung der Geschwindigkeit im Strassenverkehr).

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort, an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Damit die Stadtpolizei auch zukünftig die Sicherheit im Strassenverkehr durch gezielte Geschwindigkeitskontrollen erhöhen kann, sind die bestehenden Anlagen weiterhin gemäss den geltenden Vorschriften regelmässig zu warten.

6.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Durch die genannten gesetzlichen Grundlagen, ist die Stadtpolizei zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr angehalten und dabei auf technische Mittel angewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Auflagen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Geschwindigkeitsmessanlagen im Strassenverkehr, die vorgeschriebenen Eichungen und die Verpflichtung zum Unterhalt der Sachwerte aufgrund der VGG ist der Handlungsspielraum der Stadtpolizei in Sachen Wartung eingeschränkt bzw. bezieht sich nur auf technische Details.

6.4. Gebundeneerklärung und Ausgabenfreigabe

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt

sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG 420 freizugeben.

7. Vertragsabschluss

Mit der Zuschlagsempfängerin sind die künftigen Wartungsarbeiten vertraglich neu zu regeln.

8. Vergaberegister

Vergaben ab 50 000 Franken inkl. MWST sind im Vergaberegister der Stadt Winterthur einzutragen. Bei Daueraufträgen ist entweder jedes Jahr die Jahrestranche ins Vergaberegister einzutragen oder der Gesamtwert der Vergabe für die maximale Vertragsdauer im Zeitpunkt des Zuschlags. Wird bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit der auf vier Jahre hochgerechnete Auftragswert eingetragen, ist dieser Eintrag alle vier Jahre zu wiederholen (SR.17.60-2 vom 08.11.2017).

9. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

10. Teilweise Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Geschäft enthalten einen Vergabeentscheid und werden somit gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) sowie Art. 3 der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV; WES 3.2-1) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV; WES 3.2-1.1) grundsätzlich nicht veröffentlicht. Da im vorliegenden Fall jedoch eine amtliche Publikation der Gebundenerklärung sowie eine Veröffentlichung der Vergabe auf simap erfolgen und im vorliegenden Antrag infolge der freihändigen Vergabe auch keine zusätzlichen sensitiven Informationen aus dem Vergabeverfahren enthalten sind, ist es angezeigt, die Nichtveröffentlichung auf die Beilagen zu begrenzen.

11. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Offerte Wartung
2. Preiseingabe CES